

Satzung der Gemeinde Westerwalsede
gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z.Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001, hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v.H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Pumberg“ auf 40 v.H. geändert und festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westerwalsede, 26. April 2007

Gemeinde Westerwalsede

gez. Hestermann

Bürgermeister